

Gemeinde Bessenbach
- Gemeindekasse -
Ludwig-Straub-Straße 2
63856 Bessenbach

Vereinbarung

für die Nutzung der Grillplätze in Keilberg und Straßbessenbach

Hiermit beantrage ich verbindlich die Anmietung des Grillplatzes in

- Keilberg
 Straßbessenbach

Verein, Organisation etc. (nur ausfüllen falls Nutzung durch Verein, Organisation etc.)		
Name, Vorname des Antragstellers/Verantwortlichen (Antragsteller/Verantwortlicher muss volljährig/voll geschäftsfähig sein!)		Telefonnummer
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		
Benutzungstag/e (von-bis, Datum)	Nutzungszeit von bis Uhr	Personenanzahl
Art der Veranstaltung (Benutzungszweck, z.B. Geburtstagsfeier)		
Angabe der Bankverbindung (IBAN-Nummer, Kontoinhaber/in - falls abweichend von o.g. Person, für Rücküberweisung der Kautions erforderlich)		

Regeln, Bedingungen und Auflagen sowie Unterschrift → siehe Seite 2 bzw. Rückseite!

Datenschutzhinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Gemeinde Bessenbach, Ludwig-Straub-Str. 2, 63856 Bessenbach, E-Mail: gemeinde@bessenbach.de, Telefon: 06095/9711-0. Die Daten werden für die Vermietung der Grillplätze erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.bessenbach.de in der Datenschutzerklärung abrufen.

Gender-Hinweis: Im Interesse einer besseren Lesbarkeit des vorstehenden/nachfolgenden Textes wurde bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern für ein allgemeingültiges Verständnis die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe meinen ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts und hat nur redaktionelle Gründe. Sie beinhaltet keine Wertung, d.h. sie ist keinesfalls dem Ausdruck nach als Geschlechterdiskriminierung oder als eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes misszuverstehen.

Für die Benutzung des Grillplatzes der Gemeinde Bessenbach gelten nachstehend aufgeführte

Regeln, Bedingungen und Auflagen:

1. Die Benutzung des Grillplatzes ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde Bessenbach erlaubt.
2. Für die Nutzung des Grillplatzes fällt für Personen, die mit Hauptwohnsitz in Bessenbach gemeldet sind, eine **Nutzungsgebühr** von 90,00 € und für auswärtige Personen von 150,00 € an. In der Nutzungsgebühr ist die Nutzung und Reinigung der mobilen Toilette sowie die Nutzung der Festzeltgarnituren enthalten.
3. Bei nicht durch höhere Gewalt bedingter Absage durch den Antragsteller fallen folgende Stornierungsgebühren an: Absage früher als 7 Tage vor der Veranstaltung 0,00 €, Absage 4-7 Tage vor der Veranstaltung 40,00 €, Absage weniger als 3 Tage vor der Veranstaltung 100% der Nutzungsgebühr.
4. Der Antragsteller hat zusätzlich zur Nutzungsgebühr eine **Kaution** zu zahlen, die der Sicherheit dient, dass der Grillplatz und die Grillhütte ordnungsgemäß genutzt werden, d.h. insbesondere in einem sauberen und schadensfreien Zustand zurückgegeben und die sonstigen Regeln, Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Ist dies der Fall (die Überprüfung erfolgt durch die Gemeinde), wird die Kaution auf das Konto des Antragstellers zurück überwiesen. Der **Gesamtbetrag** (Nutzungsgebühr + Kaution), der spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeinde zu zahlen ist (Eingang bei der Gemeindekasse!), beträgt für einheimische Antragsteller **200,00 €** und für auswärtige Antragsteller **300,00 €**.
5. Die Benutzung des Grillplatzes ist grundsätzlich auf eine Höchstdauer von 24 Stunden beschränkt. Bei einer ausnahmsweise gestatteten mehrtägigen Nutzung fällt für jeden weiteren Tag eine Gebühr von 40,00 € an.
6. Der Grillplatz verfügt weder über einen Strom- noch über einen Wasseranschluss. Eine Toilette ist vorhanden.
7. Der Antragsteller ist verpflichtet, den Grillplatz und die Grillhütte nach Beendigung der Benutzung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern. Dies betrifft auch umliegende Grundstücke. Sämtlicher angefallener Abfall und Müll ist vom Antragsteller ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. mitzunehmen. Wird diese Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, so ist die Gemeinde berechtigt, Grillhütte und Grillplatz auf Kosten des Antragstellers in Ordnung bringen zu lassen.
8. Der Antragsteller ist verpflichtet, nach der Benutzung die Festzeltgarnituren in die Grillhütte zu stellen und die Tür der Grillhütte und der mobilen Toilette zu verschließen.
9. Grillen ist nur an der vorhandenen Grill-/Feuerstelle erlaubt. Mitgebrachte Grillgeräte dürfen nicht benutzt werden. Die Feuerstelle ist an Ort und Stelle zu belassen.
10. Das Aufstellen von Zelten und fliegenden Bauten ist nicht erlaubt.
11. Musikalische Darbietungen sind nicht erlaubt.
12. Der Antragsteller hat selbst für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Bei einer abendlichen bzw. nächtlichen Nutzung ist insbesondere darauf zu achten, dass lärmende Betätigungen, die geeignet sind, die Allgemeinheit zu belästigen bzw. die Nachtruhe zu stören, nach 22.00 Uhr eingestellt werden. Die Nutzung des Grillplatzes ist bis längstens 1.00 Uhr zulässig.
13. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen durch die Benutzung entstehen. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind der Gemeinde unverzüglich nach der Veranstaltung zu melden.
14. Die Benutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Der Antragsteller stellt die Gemeinde Bessenbach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Benutzer, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütte, Grillplatz und Anlagen stehen. Der Antragsteller verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragten.
15. Der Antragsteller hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden. Insbesondere hat er die Mitbenutzer der Anlage davon zu unterrichten, dass im umgebenen Wald nicht geraucht werden darf. Bei Waldbrand-Warnstufe 4 (hohe Gefahr) bzw. 5 (sehr hohe Gefahr) – maßgebend ist der Waldbrand-Gefahrenindex WBI des Deutschen Wetterdienstes, Station Kahl/Main, <https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html> - oder einer entsprechenden Allgemeinverfügung der Gemeinde ist offenes Feuer verboten!
16. Das Hausrecht an Grillplatz und Grillhütte steht der Gemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Notwendig werdenden zusätzlichen Anordnungen der Gemeinde Bessenbach ist ebenfalls Folge zu leisten.
17. Diese Benutzungserlaubnis ersetzt keine anderweitig erforderlichen Erlaubnisse.
18. Fahrzeuge sind auf dem Grillplatz nicht zugelassen. Die zur Abgrenzung dienenden Steine dürfen nicht beseitigt werden und müssen an ihren Standorten bleiben.
19. Der Antragsteller ist für eine sichere Aufbewahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei einem Verlust der Schlüssel sind die Kosten für den Austausch der Schließanlage zu tragen. Jegliche Weitergabe der Schlüssel ist untersagt.
20. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsregeln behält sich die Gemeinde Bessenbach rechtliche Schritte vor.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, die vorstehenden Regeln, Bedingungen und Auflagen zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren und einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller